

Kurztitel

Pharmazeutische Fachkräfteverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 40/1930 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 177/2016

§/Artikel/Anlage

§ 15a

Inkrafttretensdatum

08.07.2016

Text**Ausgleichsmaßnahme gemäß § 3c Apothekengesetz**

§ 15a. (1) Schreibt die Österreichische Apothekerkammer gemäß § 3c Abs. 7 Apothekengesetz eine einjährige fachliche Ausbildung in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke als Ausgleichsmaßnahme vor, so gelten die §§ 2, 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie §§ 4a, 5, 6, 7 Abs. 1 und 8 sinngemäß.

(2) Schreibt die Österreichische Apothekerkammer einer/einem Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerin gemäß § 3g Abs. 8 Apothekengesetz eine Eignungsprüfung vor, hat sie/er die Zulassung zur Prüfung bei einer Landesgeschäftsstelle zu beantragen. Die §§ 10 bis 15 gelten sinngemäß.